STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 28.10.2003
Drucksache Nr.: **03/0373**
öffentlich

Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss	Sitzungstermin:	19.11.2003
	Rat		10.12.2003

Betreff:

17. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 16.12.1981

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung).

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gebührenkommission hat in ihren Sitzungen am 08.10.2003 und 03.11.2003 die Frage beraten, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Friedhofsbenutzungsgebühren im Jahre 2004 notwendig sei. Grundlage der Beratungen waren die Betriebsabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2002, sowie die unter Anwendung eines unveränderten, kalkulatorischen Zinssatzes von 6,5% durchgeführte Gebührenbedarfsberechnung “Bestattungswesen“ für das Haushaltsjahr 2004.

Ein Vergleich der Gebührenkalkulation 2003/2004 zeigt einen um 24.583 Euro geringeren Gebührenbedarf.

Der Parkabschlag – ein Kostenansatz der die Funktion des Friedhofes als Grünanlage mit Erholungsfunktion für alle Bürger unterstreicht – wurde mit 18,04 % errechnet und so der Kalkulation zugrunde gelegt.

In der Sitzung der Gebührenkommission am 08.10.2003 wurde eine neue Friedhofsgebührenordnung vorgestellt, in der die Grundlagen für die Gebührenkalkulation aller Friedhofsgebühren verändert wurde. Erstmals mit dieser Gebührenkalkulation wurden die für die einzelnen Kostenstellen ermittelten Beträge in aufwandsabhängige und aufwandsunabhängige Kosten zerlegt und so gerechter auf die einzelnen von der Friedhofsverwaltung erbrachten Leistungen verteilt.

Mit dem Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird erstmals die Möglichkeit der Beisetzung in einem Aschestreufeld angeboten. Die hierzu errechnete Gebühr muss als vorläufig anzusehen sein und wird nach Vorliegen entsprechender Erfahrungen zu überprüfen sein.

Die Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ für das Haushaltsjahr 2004 liegt den Fraktionen vor.

Dieser Vorlage ist als Anlage beigefügt:

Die entsprechende Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührenordnung.
Dieser beinhaltet auch den Gebührenansatz für die ab dem 01.01.2004 erstmals angebotene Verstreuung in einem Aschestreufeld.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
[x] hat finanzielle Auswirkungen
[ ] hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.
[ ] Sie stehen im [ ] Verw. Haushalt [ ] Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
[ ] Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.